

### § 85 GKWO

Klage im Wahlprüfungsverfahren (§ 54 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter gibt die rechtskräftigen Entscheidungen über die Wahlprüfung (§ 39 des Gesetzes) bekannt.

(3) Zustellungen sind nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vorzunehmen.

## ABSCHNITT VII: Gemeinsame Vorschriften für die Abschnitte I bis VI

### § 85 Verpflichtung

(1) Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz übernehmen, sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten.

(2) Verpflichtet werden

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, sofern sie oder er nach § 12 Abs. 2 oder § 13 Abs. 3 des Gesetzes gewählt ist, von der oder dem Vorsitzenden der Vertretung unverzüglich nach der Wahl,
2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich nach der Berufung,
3. die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bei ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung zu Beginn dieser Sitzung,
4. die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die zu deren oder dessen Stellvertretung berufenen Personen von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung,
5. die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zu Beginn der Wahlhandlung oder, wenn ein Mitglied später hinzukommt, vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Die Verpflichtung entfällt bei Personen, die bereits für ihr Hauptamt verpflichtet sind.